



HB9W

USKA SEKTION WINTERTHUR



Kleiner Streifzug durch den Antennen-(§§§)-Wald

Markus Schleutermann, Dr. iur., Rechtsanwalt,
HB9AZT



Agenda

- Amateurfunk – worum geht es?
- Typische Bauformen von Antennen
- Baubewilligungspflicht
- Antennen im PBG des Kantons Zürich
- Problematik der neuen Antennenbestimmungen
- Verfassungs- und bundesrechtliche Grundlagen
- Blick ins europäische Ausland
- Revisionsvorlage FMG
- Fragen

Aufklärungsbedarf...



Albert Einstein sagt dazu...

Zwei Dinge sind unendlich, das Universum und die menschliche Dummheit, aber bei dem Universum bin ich mir noch nicht ganz sicher...

Gemeinderat Hinwil spricht im Zusammenhang mit Antennenvorschriften von «ionisierender Strahlung»...



Was ist Amateurfunk? (1)

- Amateurfunk ist nicht gleichzusetzen mit «Hobbyfunk»!
- Ein international geregelter, staatlich anerkannter, offizieller Funkdienst der ITU zu Ausbildungszwecken und für Versuche in der Kommunikationstechnik
- Ausübung nur mit einer umfassenden technischen/rechtlichen Prüfung und Konzessionierung durch das BAKOM erlaubt
- Ca. 4000 Funkamateure in der Schweiz, ca. 2.5 Mio. weltweit (USA 800'000, Japan 440'000, Thailand 180'000, Deutschland 75'000)
- **Nur in Nordkorea ist der Amateurfunk verboten!**
- Kurzwellenfunk ist die einzige Kommunikationstechnik, die unabhängig von Strom- und Telekommunikationsnetzen lokal, regional und weltweit funktioniert.
- *Ein Kurzwellenfunkgerät, eine passende Antenne und eine Autobatterie genügen, um weltweite Verbindungen herstellen zu können!*

Amateurfunk? Heute gibt's doch Glasfaser, Internet und Polycom...



- *Funkamateure können ohne funktionierende Infrastrukturen und bei Totalausfall von Strom und Internet Verbindungen zur Aussenwelt herstellen.*
- *Stärken: Improvisationsfähigkeit - nicht nur Technik-Benützer, sondern Technik-Versteher! Funkamateure als Übermittlungsspezialisten bei Armee, Blaulichtorganisationen und EDA*
- *Der Amateurfunk ist eine interessante Einstiegs- und Experimentiermöglichkeit und wichtige Quelle für den Techniker- und Ingenieursnachwuchs in der Schweiz. Spannende Kombination von IT und Hochfrequenztechnik. Zusammenarbeit mit einzelnen technischen Fachhochschulen, z.B. HSR oder HSLU*
- *Amateurfunk sorgt für ein breiteres technisches Verständnis unseres von IT und anderer Technik geprägten Alltags.*

Amateurfunk? Heute gibt's doch Glasfaser, Internet und Polycom...



- *Funkamateure sind zum persönlichen Training und zum Betrieb ihrer Stationen zwingend auf eine Aussenantennen angewiesen.*
- *Internet ist kein Ersatz; es geht primär um die Technik (Selbstbau und Test/Optimierung von Geräten und Antennen, Erforschung von Ausbreitungsbedingungen), persönliche Kommunikation ist Nebensache.*
- *Auch hinsichtlich Informationsbeschaffung ist das Internet keine Alternative zum Direktempfang via Antenne, es bestehen zahlreiche Zensurmöglichkeiten, z.B. Geo-Blocking, nationale Blacklists usw. Wer konnte schon erfolgreich den SRF-Stream im Ausland anschauen??*

Amateurfunk? Heute gibt's doch Glasfaser, Internet und Polycom...



WHEN ALL ELSE FAILS...



AMATEUR RADIO





Was ist Amateurfunk? Notfunk

- **16. Februar 1962 – Sturmflut in Hamburg**
- **28. Dezember 1978 – Schneekatastrophe in Norddeutschland**
- **Juli 1983 – Überschwemmung in Blumenau**
- **28. August 1988 – Flugzeugabsturz in Ramstein**
- **7. Dezember 1988 – Erdbeben in Armenien**
- **23. Februar 1999 – Lawinenunglück in Galtür**
- **11. September 2001 – Anschläge auf das World Trade Center**
- **26. Dezember 2004 – Seebeben (Tsunami) im Indischen Ozean**
- **23. August 2005 – Hurrikan Katrina**
- **6. April 2009 – Erdbeben in den italienischen Abruzzen**
- **Unwetter im Gastern- und Kandertal am 10. Oktober 2011**
- **29. Oktober 2012 – Hurrikan Sandy: Notruf des sinkenden Museumsschiffs "Bounty" konnte nur via Amateurfunk empfangen werden.**
- **20. September 2017 Hurrikan Maria verwüstet Puerto Rico, Notfall-Traffic läuft über HB9AK, Funkamateure sorgen für erste Kommunikation**

Die Appenzeller haben's erkannt!

Auszug aus einem Regierungsratsentscheid aus AR GVE2009



„Des Weiteren ist allgemein bekannt, dass von jeher Funkamateure weltweit ihre Gerätschaften und ihr Wissen für Hilfeleistungen zur Verfügung gestellt haben; zum Beispiel für Notrufe und bei Naturkatastrophen. Egal bei welcher Krisenlage, Funkamateure sind bei einem Ausfall der öffentlichen Telekommunikationsnetze weltweit oft die ersten, die wieder Kontakt zur Aussenwelt herstellen können. **Es besteht somit auch ein öffentliches Interesse an der Realisierung dieses Projektes.**“
(Amateurfunkantenne ausserhalb der Bauzone!)

Bei den Bernern dauert's wohl länger... (Auszug aus Entscheid Berner VG)



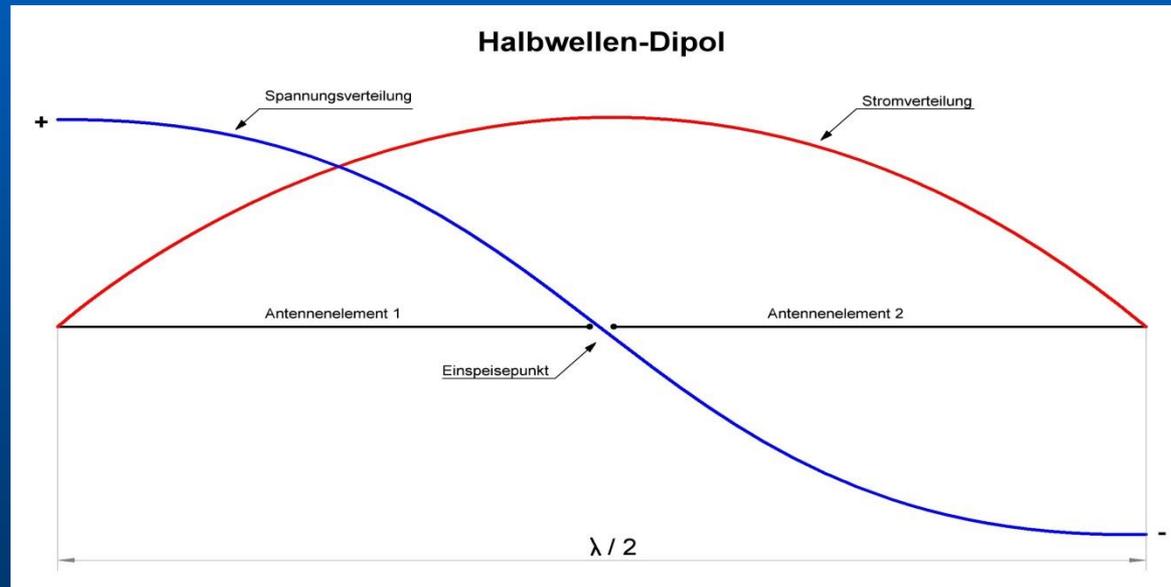
Wie die Gemeinde in ihrer Praxisfestlegung zutreffend festgestellt hat, ist das Notfallsystem in der Schweiz ausreichend ausgebaut und nicht zwingend auf den Amateurfunk angewiesen.⁸ So etwa stehen in den bewohnten Gebieten gut funktionierende, flächendeckende Fest- und Mobilfunknetze zur Verfügung. Daneben existieren spezielle Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen wie z.B. das Sicherheitsfunksystem POLYCOM, welches unter anderem den Funkkontakt zwischen Polizei, Feuerwehr, Sanität und Zivilschutz sicherstellt. Ein erhebliches öffentliches Interesse am Amateurfunk und damit am Bauvorhaben des Beschwerdegegners besteht demnach nicht. Entsprechend lässt sich die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auch nicht mit öffentlichen Interessen rechtfertigen.

Mit grosser Spannung darf man den nächsten grösseren Hacker-Angriff oder sonstigen «unerklärbaren» Ausfall der immer komplexeren, technischen Infrastruktur erwarten, der wieder Tausende ohne Telefon, Internet oder Strom lässt... Beispiel: aktueller Sirentest des BABS

Die wichtigste physikalische Grundlage einer Antenne



- Das Grundelement **jeder** Antenne ist der Halbwellen-Dipol



- Die Länge des Dipols ist eine direkte Folge der benützten Betriebsfrequenz resp. der Wellenlänge

Länge des Dipol-Grundelements für verschiedene Dienste

Dienst	Frequenz MHz	Wellenlänge (m)	Halbw.-Dipol Grundelement	Ausbreitung
Radio Beromünster	0.531	564.97	282 m	Europa
160 m Amateurband	1.8	166.67	83 m	halbe Welt
80m Amateurband	3.5	85.71	43 m	halbe Welt
40m Amateurband	7	42.86	21 m	weltweit
20m Amateurband	14	21.43	11 m	weltweit
10m Amateurband	28	10.71	5.3 m	weltweit
2m Amateurband	144	2.08	1.0 m	regional
70cm Amateurband	430	0.70	35 cm	regional
Mobilfunk Band 8	900	0.33	17cm	lokal (einige km)
Mobilfunk Band 3	1800	0.17	8 cm	lokal (einige km)
Mobilfunk Band 1	2100	0.14	7 cm	lokal (einige km)

Es gibt verschiedenste Antennen



Das sind Antennen, welche die Gemeinden kennen....

Es gibt aber auch andere Antennen, z.B. Betriebsfunk



Amateurfunkantenne



Amateurfunkantenne (sehr effizient, für weite Verbindungen)



Amateurfunkantenne können auch fast unsichtbar sein



Man kann Antennen auch sehr unauffällig gestalten

Amateurfunk (sicher nicht störend)



Auch diese Antenne braucht im Prinzip eine Baubewilligung

Amateurfunk (getarnt, aber bescheidene Performance)



Auch diese Antenne braucht im Prinzip eine Baubewilligung (2)



Merke:

Antennen mögen zwar als bauliche Anlagen in Erscheinung treten, sie bilden aber immer auch Bestandteil einer Fernmeldeanlage und unterliegen damit auch der Bundesgesetzgebung zu den Fernmeldeanlagen (gemäss Verfassung ausschliessliche Kompetenz des Bundes!)

Die Ausübung eines bundesrechtlich garantierten Rechtes dürfte durch Raumplanungsrecht von Kantonen und Gemeinden nicht übermässig erschwert oder verunmöglicht werden (Heute leider nur noch Theorie und toter Buchstabe!)

Baubewilligungspflicht für Antennen gemäss RPG Bund

Art. 22 RPG Baubewilligung

1 Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

2 Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass

a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und

b. das Land erschlossen ist.

3 Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Baubewilligungspflicht für Antennen

Zweck des Baubewilligungsverfahrens:

Zweck des Baubewilligungsverfahrens ist es, die Bauvorhaben vor ihrer Ausführung auf ihre Übereinstimmung mit der Rechtsordnung zu überprüfen, d.h. mit den Bestimmungen des Bau- und Planungsrechtes sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. dem Strassen-, Feuerschutz-, Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Energierecht. Zusätzlich dient das Verfahren der Wahrnehmung der nachbarlichen Interessen, z.B. Einhaltung der Grenzabstände usw.

Baubewilligungspflicht für Antennen im Zürcher PBG

§ 309 PBG ZH

Bewilligungspflicht

§ 309. 1 Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für:

d. Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen,

I. Aussenantennen,

Grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kein Bedürfnisnachweis nötig!

Kleines Ratespiel: was kostet mehr, die Antenne oder die Bewilligung dafür (Antenne = 2 Fahnenmasten!) ?

3. Kosten

Die Kosten aller in dieser Baubewilligung zusammengefassten Verfahren werden gestützt auf Art. 52 BewD sowie die Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Münsingen der Bauherrschaft auferlegt und wie folgt festgesetzt:

Kosten für die Baubewilligung gemäss separater detaillierter Berechnung	CHF	4'210.85
---	------------	-----------------

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Baubewilligung zu überweisen. Die Rechnung folgt mit separater Post.

Klassische Antennenvorschriften im kantonalen Baurecht

PBG ZH: Baurechtliches Einordnungsgebot

PBG § 238:

1 Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine **befriedigende** Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

2 Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen; sie dürfen auch durch Nutzungsänderungen und Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden, für die keine baurechtliche Bewilligung nötig ist.

Wenn Bedingungen erfüllt, Anspruch auf Erteilung Baubewilligung!

Besonderheiten von Amateurfunkantennen



- *Antennen des Amateurfunkdienstes sind immer standortgebunden und müssen am Standort der Station liegen* (Signalverluste durch überlange Kabel/Experimentalcharakter des Amateurfunkdienstes erfordert Antenne vor Ort, damit Versuche gemacht werden können)
- Amateurfunkantennen können aufgrund physikalischer Gegebenheiten im Gegensatz zu NATEL-Kleinzellen nicht unsichtbar gestaltet werden und müssen eine gewisse Grösse in Relation zur Wellenlänge aufweisen! Form folgt Funktion, keine besonderen Gestaltungsleistungen möglich!
- Keine Netzplanung mit alternativen Antennenstandorten möglich, Verbindungen im Amateurfunkbereich haben Zufallscharakter
- «Gemeinschaftsantennenbetrieb» nur für Empfangsfall möglich

Problem: neue kommunale BZO-Regelungen zu Antennen



Art. 36 Antennenanlagen (Muster aus aktuellem BZO-Entwurf Sursee)

1 Als Antennenanlagen gelten baubewilligungspflichtige Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung (Mobilfunk usw.) dienen. Als visuell wahrnehmbare Antennenanlagen gelten Anlagen, die nicht bzw. nicht hinreichend kaschiert sind und aufgrund ihres Erscheinungsbildes als Antennenanlage erkennbar sind.

2 Visuell wahrnehmbare Antennenanlagen sind in erster Linie in der Arbeits- oder in der Mischzone D zu erstellen.

3 Visuell wahrnehmbare Antennenanlagen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in der Arbeits- oder in der Mischzone D möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

Problem: neue kommunale BZO-Regelungen zu Antennen



4 In Wohnzonen sind visuell wahrnehmbare Antennenanlagen nur zulässig, wenn sie einen funktionalen Bezug (die Antennenanlage hat von ihren Dimensionen und ihrer Leistungsfähigkeit her der in der reinen Wohnzone üblichen Ausstattung zu entsprechen) zur Wohnzone aufweisen. Sie sind in Bezug auf Einsehbarkeit, Farbgestaltung und Kontrast zur baulichen und landschaftlichen Umgebung unauffällig zu gestalten.

5 In der Altstadtzone und in der Vorzone zur Altstadt sind visuell wahrnehmbare Antennenanlagen nicht zulässig. In einem Bereich von 100 m zur Altstadtzone sind visuell wahrnehmbare Antennenanlagen nur in Ausnahmefällen zulässig.



Folgen kommunaler Antennenvorschriften (1)

- **Verfassungsmässige Kompetenzordnung und Schutz der Kommunikationsmittel durch Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit werden ignoriert**
- **Weder Bevölkerung noch Baubehörden vermögen zwischen Handy-Antennen und Antennen des Amateurfunkdienstes hinreichend zu differenzieren**
- **Als Folge fachlicher Inkompetenz erscheinen teilweise völlig unverhältnismässige und verfassungswidrige Antennenverbote in den kommunalen Bau- und Zonenordnungen**
- **Viele Gemeinden übernehmen in Unkenntnis der Materie irgendwelche Formulierungen von Büros für Raumplanung oder kopieren völlig hirnlos gegenseitig solche Bestimmungen**
- **Nicht nur Funkamateure, sondern auch andere öffentliche Funkdienste sind davon betroffen, z.B. Blaulichtorganisationen, Betriebsfunk, Sicherheitsdienste**



Folgen kommunaler Antennenvorschriften (2)

- Antennen in gewöhnlichen Bauzonen erhalten gleichen Status wie Bauten ausserhalb der Bauzonen, bloss weil sie Antennen sind...
 - Standortgebundenheit muss nachgewiesen werden (positiv und negativ!)
 - Antenne nicht mehr mit gewöhnlicher Baubewilligung, sondern nur noch via Ausnahmebewilligung erhältlich
 - **Kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung – oft =faktisches Antennenverbot!**
 - Gemeinden legiferieren damit auch im fernmelderechtlichen Bereich, in dem ihnen die Zuständigkeit fehlt (Fernmeldewesen ist ausschliessliche Bundeskompetenz)



Folgen kommunaler Antennenvorschriften (3):

- Baubehörden müssen Zweckmässigkeit/Notwendigkeit von Antennen aller Art beurteilen – fehlende Fach- und Verfassungskompetenz! Dies wäre eigentlich das Fachgebiet der Fernmeldebehörde (BAKOM)
- Amateurfunkantennen in Wohnzonen nur noch schwierig zu erhalten! Massive Versorgungslücken im Mobilfunkbereich...
- Für diverse Bundeskompetenzen existieren eidg. Plangenehmigungsverfahren, d.h. kommunale Vorschriften kommen nicht mehr zum Zug, z.B. bei Eisenbahnanlagen, mit Bauten, Anlagen gemäss dem Elektrizitätsgesetz, Rohrleitungsanlagen, Flugplätzen. Die Bewilligung wird vom Bund erteilt – warum nicht auch bei Fernmeldeanlagen? Auch diese bedürften dringend einer bundesweiten Koordination!



Folgen kommunaler Antennenvorschriften (4):

- **Atypischer Bedürfnisnachweis:** für andere, die Umwelt weitaus mehr prägende Bauten in Bauzonen ist kein Bedürfnisnachweis erforderlich. Wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, besteht Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung. Gehört Funken/Kommunikation nicht zum Wesen des Wohnens?
- Auch für die Anzahl Zimmer oder Wohnfläche in einem Haus **ist kein Bedürfnisnachweis nötig**, wenn Ausnützung/Höhe und Grenzabstände den Vorschriften entsprechen. Warum für eine Antenne auf dem Dach oder im Garten?
- **Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit massiv verletzt**, letztlich wäre z. B. folgende Bestimmung genügend und würde der bundesrechtlichen Kompetenzordnung entsprechen:

«Antennen sind in Bezug auf Einsehbarkeit, Farbgestaltung und Kontrast zur baulichen und landschaftlichen Umgebung unauffällig zu gestalten.»

Fazit



- Gemeinden schlagen mit solchen gesetzgeberischen Rundschlägen den Sack und meinen den Esel. Betroffen davon sind aber nicht primär die avisierten Mobilfunkantennen, die im Rahmen der Netzplanung meist auch an anderen Standorten oder als unsichtbare Kleinanlagen erstellt werden können, sondern die Antennen anderer, standortgebundener Funkdienste!
- Politiker-Bla-Bla «Ängste der Bevölkerung wahrnehmen»: eigentlich möchte man wegen diffuser Ängste und zur Gewinnung von Wählerstimmen keine Mobilfunkantennen in Wohnquartieren haben, differenziert aber nicht zwischen den Bedürfnissen verschiedener Funkdienste und macht einen «Kahlschlag»
- Die Politiker leisten der Bevölkerung damit einen Bärenienst, durch schlechtere Versorgung und adaptive Leistungsregelung der Mobiltelefone wird die Strahlungsbelastung im Nahfeld grösser!!! Schutz vor «ideellen Immissionen» führt zu stärkeren, realen Immissionen...

Bundesverfassung: Fernmeldewesen und Radio-/TV-Gesetzgebung sind Bundessache



Art. 92 Post- und Fernmeldewesen

1 Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes.

2 Der Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden. Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt.

Verfassungsmässigkeit folgender kommunaler Vorschrift???

«4 In Wohnzonen sind visuell wahrnehmbare Antennenanlagen nur zulässig, wenn sie einen funktionalen Bezug (die Antennenanlage hat von ihren Dimensionen und ihrer Leistungsfähigkeit her der in der reinen Wohnzone üblichen Ausstattung zu entsprechen) zur Wohnzone aufweisen.»



Bundesverfassung: Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit

Art. 16 Bundesverfassung

Meinungs- und Informationsfreiheit

- 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.**
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.**
- 3 *Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.***

Damit sind auch die Kommunikationsmittel geschützt!



EMRK: Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit

Art. 10 EMRK - Freiheit der Meinungsäusserung

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.



Regelung im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)

Art. 66 RTVG Freier Programmempfang

Jede Person ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten in- und ausländischen Programme zu empfangen.

Antennen gehören damit zum Wesen des Wohnens und sind in einer Wohnzone zonenkonform!



«DDR-Comeback» im Kanton Bern:

Aus einem (Fehl-)Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern:

«Bei der Amateurfunktätigkeit handelt es sich um eine Freizeitbeschäftigung. Wie andere Hobbys, so z.B. das Golfspielen oder der Eiskunstlauf, kann auch der Amateurfunk ausserhalb der eigenen Wohnliegenschaft ausgeübt werden. Zu diesem Ergebnis kam ebenfalls das Bundesgericht. Es hat entschieden, dass einem Amateurfunker durchaus zugemutet werden könne, seine Antennenanlage anderswo, beispielsweise in der Industriezone, zu errichten.»

Zynische Frage: wann kommt die erste Verordnung, die die Erstellung eines Schwimmbeckens oder Gartengrills verbietet, sogar das Wohnen könnte man durchaus auch aus den Wohnzonen verbannen, wenn's Genosse Honecker so will...

Kleines Bilderrätsel: was ist das?



Juristische «Ausrutscher» im Kanton Zürich



In einem Urteil bezeichnete das Baurekursgericht 2 des Kantons Zürich in einer Wohnzone eine aus 2 gewöhnlichen Fahnenmasten mit einem Draht bestehende Antenne als «störende technische Anlage erheblichen Ausmasses», dies unmittelbar neben einem Hallenbad mit zwei ca. 20m hohen, metallenen Abluftkaminen...
Folge: die Antenne muss bei «Nichtgebrauch» eingezogen werden.

Zynische Frage: Wann kommt das erste Urteil, das bei Abwesenheit von Hausbewohnern verlangt, dass sie ihr Einfamilienhaus im Boden versenken?

Juristische «Ausrutscher» im Kanton Zürich



Dazu ist ohnehin zu bemerken, dass die diesbezügliche vom privaten Rekursgegner zitierte und kommentierte Rechtsprechung (u.a. BRKE IV Nr. 27/1997 in BEZ 1997 Nr. 18; www.baurekursgericht-zh.ch) in der Zwischenzeit wohl erheblich relativiert werden muss, stammt sie doch grösstenteils aus dem "vordigitalen Zeitalter". Mittlerweile können zumindest in der westlichen demokratischen Welt, wozu zweifelsohne auch die Schweiz gehört, ohne grösseren technischen Aufwand mehr oder weniger sämtliche weltweit verfügbaren Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden. Zudem kann über das Internet auf den unzähligen Newskanälen jederzeit jede Art von Informationen beschafft werden. Mit den zahlreichen Social-Media- sowie anderen Online-Plattformen kann die eigene Meinung explizit und umfassend geäussert werden. Auch wenn mit Amateurfunkanlagen der vorliegend strittigen Art zusätzlich noch spezifischere Informationen ausgetauscht werden können, müsste bei der erwähnten Interessenabwägung diese neue digitale Realität berücksichtigt werden (BRGE II Nr. 0095/2017 vom 27. Juni 2017, E. 7).

Politische Forderungen der Funkamateure



- Auch für eine technische und sinnvolle Freizeitbeschäftigung ausserhalb des Mainstreams von Netflix, Facebook und Twitter sollte in der Schweiz nach wie vor Platz sein ! Aus reinen Medienkonsumenten rekrutiert sich kein Nachwuchs für technische Berufe!
- Kein unverhältnismässiger Regulierungswahnsinn, insbesondere für kleine Antennenprojekte! Im technischen Bereich ist Föderalismus kontraproduktiv!
- Gesetzliches «Recht auf Antenne» in der ganzen Schweiz!
- Amateurfunk sollte auch in der Schweiz – wie in anderen europäischen Ländern – gesetzlich anerkannt und mit gewissen Rechten ausgestattet sein, «Minderheitenschutz», heute nur Regelungen auf Verordnungsstufe und darunter



Utopie? Blick ins EU-Ausland:

- Italien und Spanien sehen für Funkamateure einen gesetzlichen Anspruch auf Erstellung einer Antenne vor, d.h. diese kann durch kommunale oder kantonale Bauvorschriften von vornherein nicht verboten werden!
- Italien kennt sogar ein gesetzliches Recht auf Antenne des Funkamateurs gegenüber den privaten Eigentümern und insbesondere gegenüber Stockwerkeigentümergemeinschaften!
- In einzelnen deutschen Bundesländern sind Antennen von bis zu 10m Höhe baugenehmigungsfrei!

Vorschlag für Antennenartikel im FMG:



Kantonale und kommunale Verbote für Antennen und andere Fernmeldeeinrichtungen

Grundsatz:

Abs. 1: Wer Fernmeldeeinrichtungen betreibt, die diesem Gesetz unterstehen, ist zur Erstellung der dazu nötigen Anlagen berechtigt. Kantonale und kommunale Bauvorschriften, sowie die Bestimmungen des Bundes über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Eigentümerrechte sind im Rahmen der Erstellung zu berücksichtigen, dürfen aber die Erstellung solcher Anlagen insbesondere in Bauzonen nicht übermässig erschweren oder gar verunmöglichen.



Vorschlag für Antennenartikel im FMG:

Abs. 2: Die Kantone und Gemeinden können innerhalb der Bauzonen das Errichten von Sende- und Empfangsantennen und anderen, dem Fernmeldeverkehr im Sinne dieses Gesetzes dienenden Einrichtungen nur dann verbieten oder erheblich einschränken, wenn:

- a. dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern zwingend notwendig ist; und*
- b. der Versorgungsauftrag ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden kann, oder der Betrieb des entsprechenden Fernmeldedienstes dadurch nicht übermässig erschwert oder verunmöglicht wird; und*
- c. das Verbot nicht die Verhinderung sogenannter "ideeller Immissionen" zum Zweck hat; und*
- d. es sich nicht um standortgebundene Anlagen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen, des Amateurfunkdienstes, Bagatellanlagen, oder reine Empfangsantennen handelt.*

Vorschlag für Antennenartikel im FMG:



Ausnahmen

Abs. 3: Der Bau von Anlagen in Verbotszonen und ausserhalb der Bauzonen muss ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Betrieb des betreffenden Fernmeldedienstes das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt oder diese im unmittelbaren Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Baute oder Anlage steht.

Die Anbieter von Fernmeldediensten sind verpflichtet, in derartigen Verbotszonen die Mitbenützung ihrer Anlagen durch andere Anbieter zuzulassen. Sie koordinieren wenn möglich ihre Standorte.

Übergangsbestimmungen:

Abs. 4: kommunale Antennenbeschränkungen, welche diesen Vorgaben nicht entsprechen, sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen aufzuheben.